

Satzung des Kyffhäuserkreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen

Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung (KrW-/AbfS)

In Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 1938), des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) und der §§ 98 bis 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in seiner Sitzung am 01.10.2008 die Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung (KrW-/AbfS) beschlossen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Abfallvermeidung
- § 3 Mitwirkung der Städte und Gemeinden
- § 4 Zugelassene Abfallbehältnisse
- § 5 Allgemeine Bestimmungen
- § 6 Umfang der Entsorgungspflicht
- § 7 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 8 Identensystem
- § 9 Getrennte Überlassung der Abfälle
- § 10 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 11 Eigentumsübergang, Sorgfaltspflichten
- § 12 Anzeigepflicht, Auskunftspflicht, Überwachung
- § 13 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 14 Vorhalten und Benutzen der zugelassenen Abfallbehältnisse
- § 15 Sammeln und Transport
- § 16 Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll/Schrott)
- § 17 Getrennte Überlassung von Sonderabfallkleinmengen
- § 18 Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)
- § 19 Altglas
- § 20 Leichtverpackungen mit Grünem Punkt
- § 21 Kompostierbare Abfälle/Bioabfälle
- § 22 Elektro-/Elektronikgeräte
- § 23 Abfallübernahmepunkte
- § 24 Modellversuche
- § 25 Gebühren
- § 26 Bekanntmachungen
- § 27 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

(1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle auf der Grundlage der Vorschriften des KrW-/AbfG, nach Maßgabe der Vorschriften des ThürAbfG sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung im Rahmen des eigenen Wirkungskreises. Er kann sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen Dritter bedienen.

§ 2 Abfallvermeidung

(1) Die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung sollen, soweit wie möglich, das Entstehen von Abfällen vermeiden und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich halten.

(2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

(3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Landkreis ferner darauf hin, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

(4) Der Landkreis berät die Bürger, Gewerbetreibenden und Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Er sichert gemäß § 38 KrW-/AbfG und § 3 Absatz 2 ThürAbfG die Abfallberatung.

§ 3 Mitwirkung der Städte und Gemeinden

(1) Die Städte und Gemeinden leisten gemäß § 29 I ThürMeldeG (§ 18 I MRRG) dem Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung Amtshilfe gemäß §§ 4 und 5 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz. Sie sind insbesondere verpflichtet, dem Landkreis die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang und für die Beeinträchtigung der Abfallentsorgung (Baumaßnahmen) erheblich sind.

(2) Gemäß § 2 Absatz 4 ThürAbfG haben sie Flächen für die Aufstellung von Containern zur Sammlung von Altglas und sonstigen Abfällen zur Verwertung nach Aufforderung durch den Landkreis zur Verfügung zu stellen.

(3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Landkreis; sie werden durch die Städte und Gemeinden veröffentlicht, sofern der Landkreis darum ersucht.

§ 4 Zugelassene Abfallbehältnisse

(1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:

1. Müllgroßbehälter (MGB) 120 l und 240 l
2. Rollcontainer (RC) 1,1 cbm
3. Biotonne 120 l
4. Blaue Tonne 240 l für Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)
5. Gelbe Tonne 240 l für Leichtverpackungen mit Grünem Punkt
6. Sammelcontainer Weißglas 3,0 cbm
7. Sammelcontainer Grün-/ Braunglas 3,0 cbm
8. Gelber Sack 70 l für Leichtverpackungen mit Grünem Punkt
9. Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 70 l
10. Laubsäcke mit einer Füllmenge von 110 l

(2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind die im Absatz 1 Punkt 1 bis 7 genannten Abfallbehältnisse.

(3) Der Landkreis kann weitere feste Abfallbehältnisse zulassen.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

(2) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchnehmer und sonstige Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes nach Art. 233 § 4 EGBGB gleich.

(3) Haushalte im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit mit Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushalten versorgt werden.

(4) Grundstücke, auf denen sich Verwaltungen, Schulen, Krankenhäuser, Kliniken, Kirchen, Kindergärten, Friedhöfe, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Praxen, Kanzleien oder Büros Angehöriger freier Berufe befinden, gelten als gewerblich genutzte Grundstücke.

(5) Abfälle sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

(6) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind Abfälle aus allen Herkunftsbereichen, außer Haushalten.

§ 6 Umfang der Entsorgungspflicht

Der Landkreis hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet anfallenden und/oder überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 KrW-/AbfG zu beseitigen.

§ 7 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

(1) Von der Entsorgungspflicht sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Abfälle nach § 2 Absatz 2 KrW-/AbfG wie z.B. Stoffe nach dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz oder nach dem Pflanzenschutzgesetz, Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, Kampfmittel;
2. Schlacke, Asche in heißem Zustand, aggressive, ölhaltige und alle weiteren Stoffe, die eine Gefahr für Menschen, Abfallbehältnisse, Abfallfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen darstellen;
3. Eis und Schnee;
4. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens;
5. Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 65%;
6. große Mengen (größer 1,1 cbm pro Monat) von Verpackungen und sonstige Abfälle zur Verwertung aus Industrie und Gewerbe;
7. Altreifen, Kraftfahrzeuge und Teile davon;
8. Elektro-/ Elektronikschrott aus Industrie und Gewerbe;
9. Druckluftbehältnisse jeglicher Art, z.B. Gasflaschen.
10. Darüber hinaus kann der Landkreis gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall Abfälle, die wegen Ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfälle beseitigt werden können, von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

Weiterer Ausschluss im Einzelfall durch Gesetz oder Verordnung bleibt vorbehalten.

(2) Soweit Abfälle nach Absatz 1 von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger/Besitzer zur gemeinwohlverträglichen Verwertung/Beseitigung dieser Abfälle verpflichtet.

(3) Soweit Abfälle vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht in den zugelassenen Abfallbehältern der öffentlichen Abfallentsorgung beseitigt werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Verwertung/Beseitigung der Abfälle getätigt hat.

§ 8 Identsystem

Der Landkreis nutzt ein elektronisches Identifikationssystem. Jeder Restabfallbehälter ist mit einem Mikrochip ausgestattet, in dem eine Codenummer gespeichert ist. Auf diese Weise wird eine eindeutige Zuordnung zum Grundstück gewährleistet. Mit Hilfe des Chips werden die Behälterentleerungen gezählt, Datum und Uhrzeit werden beim Entleerungsvorgang gespeichert und an den Bordcomputer des Müllfahrzeuges weitergeleitet. Auf diese Weise wird exakt erfasst, wann welcher Abfallbehälter von welchem Grundstück entleert wurde.

§ 9 Getrennte Überlassung der Abfälle

Alle Abfälle sind nach den folgenden Bestimmungen dieser Satzung getrennt zu überlassen oder für die gesonderte Entsorgung getrennt bereitzustellen.

§ 10 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 13 Absatz 3 KrW-/AbfG und § 7 dieser Satzung nicht entfällt.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt weiterhin nicht für kompostierbare Abfälle, die durch fachgerechte Eigenkompostierung verwertet werden.

§ 11 Eigentumsübergang, Sorgfaltspflichten

(1) Der zulässigerweise bereitgestellte Abfall geht mit dem Verladen in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über.

(2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

(3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

§ 12

Anzeigepflicht, Auskunftspflicht, Überwachung

(1) Der Anschlusspflichtige muss dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen und den Umfang der Anschlusspflicht schriftlich innerhalb von 14 Tagen anzeigen, entsprechende Nachweise sind in Kopie beizufügen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Änderung, die im zeitlichen Zusammenhang mit dem Eigentumsübergang steht, ebenfalls innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder eine wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle zu erwarten ist. Änderungen der anzuzeigenden Gegebenheiten sind in gleicher Weise mitzuteilen.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige und sonstige Besitzer von Abfällen sind zur Auskunft über Art, Herkunft, Beschaffenheit, Menge und Verbleib von Abfällen verpflichtet. Sie haben ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 14 KrW-/AbfG verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch Bedienstete oder Beauftragte des Landkreises zur Überwachung und Überprüfung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

(4) Die Bediensteten haben sich durch einen vom Landkreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 13

Formen des Einsammelns und Beförderns

(1) Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden

- a) im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) oder
- b) im Rahmen des Bringsystems (Bereitstellung von Sammelbehältern in zumutbarer Entfernung für den Abfallbesitzer)

eingesammelt und befördert.

§ 14

Vorhalten und Benutzen der zugelassenen Abfallbehältnisse

(1) Mit Ausnahme des Abfalls, für den in der Satzung besondere Regelungen getroffen werden, darf Abfall nur in den gemäß § 4 Absatz 1 zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt und bereitgestellt werden. Der Abfall wird nach den folgenden Maßgaben beim angeschlossenen Grundstück abgeholt.

(2) Der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten stellen dem Anschlusspflichtigen feste Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehältnisse allen Grundstücksnutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf durch den Nutzer zu reinigen, Reparaturen dürfen nur durch den Landkreis oder von ihm hiermit Beauftragten vorgenommen werden. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen oder deren Verlust haftet der Anschlusspflichtige.

(3) Der Landkreis bestimmt, welche Behälterart vorzuhalten und welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist, außerdem kann er für die Standplätze der Behälter Festlegungen treffen.

(4) Für alle anschlusspflichtigen Grundstücke ist mindestens ein festes Abfallbehältnis vorzuhalten. Beim Aufstellen dieser Behälter auf dem Grundstück sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der § 43 der Thüringer Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten. Bei bewohnten Grundstücken ist pro Woche und Haushaltsmitglied ein in der Abfallgebührensatzung festgelegtes Gefäßvolumen vorzuhalten. Für Grundstücke, die sowohl Wohn- als auch Gewerbezwecken dienen (gemischt genutzte Grundstücke), kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen nur ein festes Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung bereitgestellt werden.

(5) Auf schriftlichen Antrag stellt der Landkreis einen weiteren Abfallbehälter zur Verfügung.

(6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Landkreis die erforderlichen zusätzlichen oder entsprechend größeren Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.

(7) Für zusammenhängende oder direkt benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag gemeinsame Abfallbehältnisse zugelassen werden, diese Regelung kann auch für die Biotonne gelten. Die Abfallbehältnisse müssen jedoch mindestens der minimalen Behälterkapazität pro anzuschließender Person entsprechen.

(8) Können Grundstücke mit dem Entsorgungsfahrzeug nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten durch das Entsorgungsunternehmen befahrbaren Stelle für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der Landkreis die ständige Benutzung von Abfallsäcken gemäß § 4 Absatz 1 Punkt 9 gestatten.

(9) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen) sind die Abfälle in den zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an den vom Landkreis bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für mehrere Grundstücke kann auch die gemeinsame Benutzung von Abfallbehältnissen mit entsprechend größerer Kapazität zugelassen werden.

(10) Die Abfallsäcke gemäß § 4 Absatz 1 Punkt 9 sind auch zur Entsorgung von gelegentlich verstärkt anfallendem Abfall bestimmt.

§ 15 Sammeln und Transport

(1) Die zugelassenen Abfallbehältnisse 120 l MGB, 240 l MGB, 1,1 cbm RC werden entsprechend des Bedarfs, jedoch höchstens im 14-tägigen Rhythmus, abgefahren. Für 1,1 cbm RC können auch andere Festlegungen mit dem Grundstückseigentümer/Verwalter getroffen werden. Aus hygienischen Gründen kann auf Antrag von entsprechenden Gewerbebetrieben wie Gaststätten, Großküchen, Märkten auch eine wöchentliche Entsorgung erfolgen. Bioabfälle in der Biotonne werden auch in einem festgelegten Abfuhrhythmus, in der Regel 14-tägig, der Verwertung auf der Kompostierungsanlage zugeführt. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, wird dies rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben. Unterbleibt eine Bekanntmachung, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere nicht auf Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

(2) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag vor 06.00 Uhr so bereitzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Anschlusspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des Landkreises hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.

(3) Nach der Leerung, oder wenn die Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert werden konnten, ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.

(4) Die Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass sie noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung bzw. ein Abtransport möglich ist. Insbesondere ist das Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des Landkreises sind zu befolgen.

(5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Entsorgungsfahrzeugs nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Zur Entsorgung dieses Abfalls ist der Besitzer selbst verpflichtet.

(6) Können durch zeitlich begrenzte Straßenbauarbeiten, Straßensperrungen und sonstige Gründe (beengte Straßen, Unbefahrbarkeit wegen Eis- und Schneeglätte sowie nicht befestigte Straßen und Wege) die Abfallbehältnisse durch das Entsorgungsunternehmen nicht direkt vor dem Grundstück abgefahren werden, sind durch die Anschlusspflichtigen die Abfallbehältnisse bis zur nächst befahrbaren Stelle zu transportieren.

(7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

(8) Der Landkreis kann Stellplätze festlegen, wenn die Durchfahrt einer Straße nicht gewährleistet ist.

§ 16 Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll/Schrott)

(1) Sperrige Abfälle aus Haushalten in haushaltsüblichen Mengen (bis 3 m³), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden zweimal pro Jahr auf Anforderung per Meldekarte, die sich in der Abfallfibel befindet, abgefahren. Es handelt sich hierbei um eine kombinierte Abfuhr von Sperrmüll und Schrott aus Haushalten, die räumlich getrennt, frühestens jedoch am Vorabend (ab 18.00 Uhr) des Abholtages, bereitzustellen sind. Schrott sind alle im Haushalt anfallenden Gegenstände aus Metall, wie zum Beispiel Nähmaschinen, Fahrradrahmen, Wannen und Bottiche, Schubkarren, Regalträger.

(2) Nicht zum Sperrmüll/Schrott gehören alle Stoffe, die nach Maßgabe dieser Satzung anderweitig zu entsorgen oder durch den Besitzer selbst zur Abfallentsorgungsanlage zu bringen sind. Dies sind insbesondere:

1. sämtliche Teile, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Bau-schutt, Holzgebälk, Ziegeln, Fensterrahmen/Fenster, Türen, Tapeten, Styropor-, Decken- oder Wandplatten usw.;
2. Öltanks, große Fässer, gefüllte Blechbehälter, Asbestplatten, Dämmwolle, Dämmmaterial;
3. Autoteile, Autobatterien/Starterbatterien, Motorräder, Mopeds, Autowracks und Reifen;
4. häuslicher Abfall im Abfallsack (nichtsperriger Hausmüll);
5. Schnee und Eis, Erde, Straßenkehrriech;
6. alle nach § 22 Absatz 1 genannten Elektro- und Elektronikgeräte
7. Laub und Gehölzschnitt;
8. landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Maschen- und Stacheldraht
9. Altkleider in Säcken;
10. Sperrmüll und Schrott über 2,00 m Länge und einem Gewicht von größer als 75 kg.

§ 17 Getrennte Überlassung von Sonderabfallkleinmengen

(1) Sonderabfallkleinmengen sind schadstoffhaltige Abfälle, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

(2) Sonderabfallkleinmengen aus Haushalten sind dem Landkreis gemäß § 5 Absatz 4 ThürAbfG i.V.m. § 1 Thüringer Kleinmengen-Verordnung getrennt zu überlassen. Für das Einsammeln der Abfälle nach Absatz 1 setzt der Beauftragte des Landkreises Sammelfahrzeuge ein. Der Besitzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfälle dem Personal des Sammelfahrzeuges persönlich übergeben werden. Die Einsammlung erfolgt zweimal pro Jahr nach einem festgelegten Terminplan. Der Zeitpunkt der Einsammlung wird durch den Landkreis rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 18 Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)

(1) PPK ist Abfall aus Papier, Pappe und Kartonagen wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge und Wellpappen.

(2) PPK aus Haushalten ist dem Landkreis in den dafür zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen und am Tag der Abfuhr bis 06.00 Uhr bereitzustellen. Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender bekannt gegeben.

§ 19 Altglas

(1) Altglas ist Abfall aus Hohlglas (z.B.: Flaschen und Gläser, nicht Fenster- oder Spiegelglas).

(2) Altglas ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glasdepotcontainer zu überlassen.

(3) Es ist verboten, Altglas neben den Depotcontainern abzulagern oder die Standplätze auf andere Art zu verunreinigen.

(4) Die Glasdepotcontainer dürfen nur zu den festgelegten Einwurfzeiten benutzt werden, Montag bis Freitag von 07.00 bis 19.00 Uhr und Samstag von 09.00 bis 12.00 Uhr.

§ 20 Leichtverpackungen mit Grünem Punkt

(1) Leichtverpackungen mit Grünem Punkt wie z.B. Joghurtbecher, PET-Flaschen, Tetrapacks sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen in dafür zugelassenen Sammelbehältern zu überlassen.

(2) Die entsprechenden Sammelbehälter für Leichtverpackungen sollen am Tag der Abfuhr bis 06.00 Uhr bereitgestellt werden.

§ 21 Kompostierbare Abfälle/Bioabfälle

- (1) Bioabfälle sind kompostierbare Abfälle. Kompostierbare Abfälle sind neben Grün- und Gartenabfällen organische Küchenabfälle, z.B. Obst, Gemüse, Tee und Kaffeesatz mit Filter, Eierschalen.
- (2) Nicht zum Bioabfall gehören Küchenabfälle von Großküchen und Gaststätten sowie fleischliche Abfälle.
- (3) Soweit die Möglichkeit besteht, sollen Bioabfälle in einer gemeinwohlverträglichen Weise auf dem Grundstück durch Eigenkompostierung verwertet werden. Der Nachweis der fachgerechten Eigenkompostierung ist dem Landkreis schriftlich anzudeuten.
- (4) Bioabfälle können auch über eine entsprechende Biotonne der Verwertung zugeführt werden. Es ist untersagt, Störstoffe wie z.B. Plastiktüten, Plastikbecher, Metallgegenstände oder häuslichen Abfall einzufüllen. Die Biotonne wird nach einem schriftlichen Antrag vom Landkreis bereitgestellt und kann bei unsachgemäßer Befüllung wieder entzogen werden.

§ 22 Elektro-/Elektronikgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, die zu ihrem Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen wie z.B. Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Bildschirmgeräte, Haushaltskleingeräte, elektrische und elektronische Werkzeuge oder Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte.
- (2) Entsprechend § 9 Absatz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) haben Besitzer von Altgeräten diese vom unsortierten Siedlungsabfall getrennt der Erfassung zuzuführen.
- (3) Die Erfassung von Altgeräten erfolgt im Holsystem (§ 13 Absatz 1 Punkt a). Dazu sind von den Haushalten die Abrufkarten der Abfallfibel zu nutzen. Die Selbstanlieferung an der Sammelstelle ist zulässig.

§ 23 Abfallübernahmepunkte

- (1) Abfallübernahmepunkte für den Kyffhäuserkreis sind das Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode im Landkreis Nordhausen und die Umladestation Ringleben.
- (2) Grün- und Bioabfälle werden auf der Kompostierungsanlage in Allmenhausen entsorgt.

§ 24 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Dies beinhaltet insbesondere Verfahren und Techniken zur weiteren Verbesserung der Entsorgung vor Ort wie z.B. Identssysteme oder neuere Fahrzeugtechnik.

§ 25 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

(2) Die Kreiskasse des Landkreises ist Vollstreckungsbehörde.

§ 26 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen nach der in der Hauptsatzung des Kyffhäuserkreises bestimmten Form der öffentlichen Bekanntmachung. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 27 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des ThürVwZVG und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt, indem er

1. entgegen § 4 Absatz 1 Abfälle nicht in den dafür zugelassenen Abfallbehältnissen entsorgt;
2. entgegen § 9 Abfälle nicht trennt oder sie nicht in den dafür bestimmten Abfallbehältnissen oder für die oder für die gesonderten Abfahren getrennt bereitstellt;
3. entgegen § 10 Absatz 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung anschließt oder die dem Benutzungszwang unterliegenden Abfälle nach § 10 Absatz 2 nicht überlässt;
4. entgegen § 11 Absatz 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder bereitgestellte Abfälle durchsucht oder Abfälle entfernt;
5. entgegen § 12 Absatz 1 und 2 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht regelmäßig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt;
6. entgegen § 14 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder Verlust nicht unverzüglich anzeigt oder Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält;
7. entgegen § 15 Absatz 2 bis 4 sowie entgegen § 16 Absatz 1 die Abfallbehältnisse oder sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen des Landkreises bereitstellt oder nicht wieder entfernt;
8. entgegen § 16 Absatz 2 nicht zum Sperrmüll gehörige Abfälle bereitstellt;
9. entgegen § 17 Sonderabfallkleinmengen nicht getrennt entsorgt;
10. entgegen § 18 Papier, Pappe, Kartonagen nicht ordnungsgemäß überlässt oder nicht ordnungsgemäß bereitstellt;
11. entgegen § 19 Absatz 1 und 2 Altglas neben den Depotcontainern ablagert oder Standplätze auf andere Weise verunreinigt;
12. entgegen § 20 Absatz 2 Sammelbehälter oder Säcke für Leichtverpackungen nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen des Landkreises bereitstellt oder nicht wieder entfernt;
13. entgegen § 21 seine kompostierbaren Abfälle/Bioabfälle nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet;
14. entgegen § 22 Absatz 2 Elektro-/Elektronikgeräte über die Sperrmüllsammmlung entsorgt;
15. entgegen § 23 Abfälle nicht auf den vom Landratsamt bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können auf der Grundlage des § 98 ThürKO mit Geldbußen bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Punkt 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landratsamt.

(4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 29 ThürAbfG und § 61 Absatz 1 Punkt 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben davon unberührt.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Kyffhäuserkreises vom 29.11.2005 (Beschluss-Nr. 2005/4/136) außer Kraft.

Sondershausen, 30.10.2008

Beschluss-Nr.: 2008/4/053

Kyffhäuserkreis

Hengstermann
Landrat